

Abschlüsse und Versetzung an Oberschulen

Entspr. VO über die SEKI der Oberschule/ Abschnitt 4 (August 2015)

Versetzung in die GyO:

Die Versetzung erfolgt **am Ende der 10. Jahrgangsstufe**, wenn zu erwarten ist, dass erfolgreich in der GyO mitgearbeitet werden kann. Eine Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn folgende Leistungen unterschritten sind:

- Drei E- Kurse, davon zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache, mit der Note 3 im Durchschnitt
- Weitere E- Kurse mit der Note 4 im Durchschnitt
- Weitere G- Kurse mit der Note 2 im Durchschnitt
- Im Durchschnitt Note 3 in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

Nach erfolgreichem Besuch des Bildungsgangs Gy8:

Es erfolgt die Zuweisung zur GyO, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin/ der Schüler in der E- Phase erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn folgende Leistungen unterschritten sind:

- Ausreichende Leistungen in den leistungsdifferenzierten Fächern (**Achtung:** nur E- Kurse!!!)
- Ausreichende Leistungen im zusätzlichen Unterricht des Achtjährigen Bildungsgangs
- Im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung

Der Vermerk *nicht beurteilbar* wird wie die Note *mangelhaft* behandelt

Nicht ausreichende Leistungen im WP- Fach einer Fremdsprache zählen vorteilhaft entweder als Note eines E- Kurses oder integrierten Faches.

Mittlerer Schulabschluss (MSA):

Der MSA, der ehemalige Realschulabschluss, wird am Ende des 10. Jahrgangs erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

- Zwei Fächer E- Niveau mit mindestens der Note 4
- Mindestens Note 3 in Fächern auf G- Niveau
- Mindestens Note 3 in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung
- Mindestens Note 4 in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung
- Nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung 5 und keine Note der Prüfungsleistung 6.

Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.

Die Projektarbeit kann ein Fach der Spiegelstriche 2-4 ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Der Ausgleich ist gegeben, wenn die Note des Faches mit der Note der Projektarbeit im Verhältnis 1:1 verrechnet würde, im Falle eines nicht ganzzahligen Mittelwertes unter Aufrundung.

Erweiterte Berufsbildungsreife

Die Erweiterte Berufsbildungsreife wird am Ende des 10. Jahrgangs erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

- In allen Fächern bis auf ein Fach mindestens die Note 4 im Bereich grundlegende Anforderungen
- Nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend

Die Teilnahme an einem Fach mit Note 5 im Bereich E- Niveau gilt aus ausreichend für eines der Fächer im G- Niveau- Bereich.

Eine mindestens befriedigende Leistung in der Projektarbeit kann eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen (§14)

Alle Schülerinnen und Schüler (...) nehmen an der Prüfung zum Erwerb des MSA oder der EBBR teil. Auf der Grundlage der Prüfung wird der Abschluss erworben.

Der Prüfung liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. Die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.
2. Die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

Einfache Berufsbildungsreife

Die Einfache Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. Die Leistungen in einer zweiten oder dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.